

Strafgesetzbuch

Remstalistan

§1 (Verpflichtung gegenüber dem Staat)

- (1) Alle Bürgerinnen und Bürger des Staates Remstalistan sowie dessen Besucher sind den Gesetzen dieses Staates verpflichtet.
- (2) Die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg bleiben unangetastet und sind weiterhin gültig.

§2 (Keine Strafe ohne Gesetz)

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

§3 (Zeit der Tat)

Eine Tat gilt zu der Zeit als begangen, zu welcher Zeit der Täter gehandelt hat, im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen, im Falle des Versuchs im Begriff war zu handeln. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.

§4 (Ort der Tat)

Eine Tat ist an dem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat, im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen, im Falle des Versuchs im Begriff war zu handeln oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen.

§5 (Personenbegriffe)

- (1) Im Sinne des Gesetzes ist Angehöriger, wer:
 - Verwandter gerader Linie ist
 - Geschwister ist
- (2) Im Sinne des Gesetzes ist Amtsträger, wer:
 - Beamter, Richter, Parlamentsmitglied, Regierungsmitglied ist
 - Einer Behörde angehört
- (3) Im Sinne des Gesetzes ist Richter, wer vom zuständigen Parlamentsausschuss für dieses Amt berufen wurde.
- (4) Die missbräuchliche Verwendung von Personenbegriffen ist strafbar.
- (5) Sämtliche Personenbegriffe sind auf beide Geschlechter anzuwenden.

§6 (Rechtliche Begriffe)

- (1) Im Sinne des Gesetzes ist eine rechtswidrige Tat nur eine solche, die mindestens einen Tatbestand des Strafgesetzbuches des Staates Remstalistan bzw. des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland erfüllt.
- (2) Im Sinne des Gesetzes ist das Begehen einer Tat deren Versuch und deren Vollendung.
- (3) Im Sinne des Gesetzes ist eine Maßnahme jede Maßregel der Besserung und Sicherung sowie die Beschlagnahmung und der Entzug.
- (4) Im Sinne des Gesetzes ist eine Tat auch dann vorsätzlich, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit ausreichen lässt.

§7 (Handeln für einen Anderen)

(1) Handelt jemand

- als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglieds eines solchen Organs
- als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft
- als gesetzlicher Vertreter eines Anderen

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Merkmale, Verhältnisse oder Umstände die Strafbarkeit begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand Inhaber eines Betriebes bzw. eines Unternehmens oder einem sonst dazu Befugten

- Beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil leiten
 - Ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebs obliegen
- und handelt er aufgrund dieses Auftrags, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem der Inhaber des Betriebs vorliegen.

(3) Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrags für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist §7 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) §7 Abs. 1 bis 3 sind auch dann wirksam, wenn die Rechtshandlung, die das Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

§8 (Vorsätzliches, fahrlässiges und affektives Handeln)

(1) Strafbar ist allgemein vorsätzliches und affektives Handeln.

(2) Fahrlässiges Handeln kann je nach Schwere der Tat mit demselben Strafmaß geahndet werden wie die vorsätzliche Tat desselben Strafbestandes.

(3) Affekthandlungen sind unüberlegte und emotional gesteuerte, kurzfristig vollzogene Handlungen. Sie sind nach einem geringeren Strafmaß als vorsätzliche Handlungen zu bestrafen.

§9 (Auflistung verschiedener Straftatbestände und ihrer Maßnahmen)

(1) Gefährdung der Allgemeinheit: bis Höchststrafe

(2) Verstoß gegen die Grundrechte: bis Höchststrafe

(3) Staatsexistenzbedrohendes Verhalten: bis Höchststrafe

(4) Geldfälschung: bis Höchststrafe

(5) Bewusste Falschgeldverbreitung: bis Höchststrafe

(6) Wirtschaften mit ausländischen Währungen: bis Höchststrafe

(7) Widerstand gegen die Staatsgewalt: 40-90 Remstali

(8) Amtsmissbrauch: 60-200 Remstali + fristlose Kündigung (Beamte)

(9) Amtsanmaßung: 30-200 Remstali

(10) Illegale Grenzüberschreitung: 20-90 Remstali

(11) Steuerhinterziehung: Rückzahlung von 120%-300%

(12) Schmuggel: 100% des Warenwertes + 30-200 Remstali

(13) Korruption: 70-250 Remstali

(14) Bestechlichkeit: 70-250 Remstali + fristlose Kündigung (Beamte)

- (15) Bewusste Falschaussage: 30-200 Remstali
- (16) Erpressung: Ersatzleistung + 40-100 Remstali
- (17) Betrug: Ersatzleistung + 30-90 Remstali
- (18) Rufschädigung: individuelles Schmerzensgeld bis 50 Remstali + 30-100 Remstali
- (19) Beleidigung: individuelles Schmerzensgeld bis 50 Remstali + 30-100 Remstali
- (20) Belästigung: evtl. Schmerzensgeld bis 40 Remstali + 20-50 Remstali oder max. 4h gemeinnützige Arbeit
- (21) Nötigung zu einer Straftat: 50-100 Remstali
- (22) Freiheitsberaubung: individuelles Schmerzensgeld bis 80 Remstali + 30-100 Remstali
- (23) Räuberische Erpressung: Ersatzleistung + 50-200 Remstali oder max. 6h gemeinnützige Arbeit
- (24) Raub: Ersatzleistung + 50-200 Remstali oder max. 6h gemeinnützige Arbeit
- (25) (fahrlässige) Körperverletzung: individuelles Schmerzensgeld bis 80 Remstali + 30-100 Remstali oder max. 4h gemeinnützige Arbeit
- (26) Unterlassene Hilfeleistung: individuelles Schmerzensgeld bis 50 Remstali + 10-50 Remstali oder max. 3h gemeinnützige Arbeit
- (27) Diebstahl: Ersatzleistung + 30-150 Remstali oder max. 4h gemeinnützige Arbeit
- (28) Hausfriedensbruch: 20-80 Remstali oder max. 4h gemeinnützige Arbeit
- (29) Verbreitung von Medien unter Nichtbeachtung der FSK: 40-100 Remstali
- (30) Nichtbeachtung der Meldepflicht: 40-100 Remstali
- (31) (fahrlässige) Sachbeschädigung: Ersatzleistung + 10-50 Remstali oder max. 2h gemeinnützige Arbeit

§10 (Meldepflichtige Strafbestände)

Bei Kenntnis von einer in §9 Abs. 1-31 aufgeführten Straftatbeständen, besteht Meldepflicht eines jeden Bürgers von Remstali an die zuständige Strafverfolgungsbehörde. Die Nichtbeachtung ist strafbar.

§11 (Irrtum über Straftatbestände)

- (1) Ein Irrtum über Straftatbestände wird nicht anders bestraft als die vorsätzliche Tat.
- (2) Die Kenntnis des Strafgesetzbuches und der darin aufgezeigten Straftaten wird als bekannt vorausgesetzt.

§12 (Schuldunfähigkeit)

Es existiert keine Schuldunfähigkeit. Jeder Bürger und Besucher wird für seine rechtswidrige Tat bestraft.

§13 (Strafbarkeit eines Versuchs)

- (1) Der Versuch einer Straftat ist stets strafbar.
- (2) Der Versuch kann gleich bestraft werden wie die vollendete Tat.

§14 (Täterschaft und Mittäterschaft)

- (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.
- (2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder Täter einzeln bestraft, jedoch nicht zwangsläufig mit demselben Strafmaß.

§15 (Verurteilung und Strafzumessung)

Bei der Verurteilung des Täters und der Zumessung der Strafe wägt das Gericht die Umstände der Straftat ab. Dabei kommen namentlich in Betracht:

- (1) die Beweggründe und Ziele des Täters
- (2) die Gesinnung, die aus der Tat spricht und der bei der Tat aufgewendete Wille
- (3) das Maß an Pflichtwidrigkeit
- (4) die Art der Ausführung und die vom Täter verschuldeten Auswirkungen der Tat
- (5) das Vorleben des Täters, sowie seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
- (6) sein Verhalten nach der Tat, insbesondere sein Bemühen um Schadenswiedergutmachung und einen Ausgleich mit dem oder den Geschädigten zu erreichen.

§16 (Art der Strafen)

Straftaten werden mit Geldstrafen, dem Zwang zu gemeinnütziger Arbeit oder der Höchststrafe geahndet. Freiheitsentzug ist unzulässig.

§17 (Geldstrafe)

- (1) Eine Geldstrafe darf nur auferlegt werden, wenn dies neben der Berücksichtigung der Straftat selbst, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters angebracht ist.
- (2) Ist dem Verurteilten nach der Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten, eine Geldstrafe sofort zu entrichten, so hat das Gericht ihm eine Zahlungsfrist zu gewähren oder gestattet ihm, die Strafe in regelmäßigen Raten zu zahlen. Die Häufigkeit und Höhe wird hier vom Gericht bestimmt. Der Gesamtbetrag darf dabei nicht über dem der erlegten Strafe liegen.
- (3) Ist dem Verurteilten nach Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt nicht zuzumuten, so kann eine Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden.
- (4) Eine Ersatzleistung ist in jedem Fall einzutreiben. Sie kann anteilig vom Einkommen eingezogen werden.

§18 (Gemeinnützige Arbeit)

- (1) Gemeinnützige Arbeit darf von einem Verurteilten zwangsweise höchstens vier Stunden am Tag verrichtet werden. Die Mindestdauer ist eine halbe Stunde.
- (2) Übersteigt der zeitliche Rahmen einer gemeinnützigen Arbeit die maximale Tagesdauer, so ist die Arbeit auf mehrere Tage aufzuteilen. Die Aufteilung obliegt dem Gericht.
- (3) Die Umwandlung von Arbeitsstrafe in Geldstrafe ist nicht zulässig.

§19 (Höchststrafe)

- (1) Die Höchststrafe ist die Verbannung des Täters aus dem Staat und die eventuelle Anzeige seiner Person bei den Strafverfolgungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Höchststrafe soll in der Regel nur bei eindeutig staatsgefährdendem Verhalten wie in §9 Abs. 1-6 beschrieben, verhängt werden, außerdem bei besonders häufigen oder besonders schweren Straftaten.
- (3) Wurde die Höchststrafe ausgesprochen, kann die Exil-Schulleitung des Remstalgymnasiums einen temporären oder dauerhaften Schulausschluss verhängen.

- (4) Die Höchststrafe kann nur vom Verfassungsgericht ausgesprochen werden.
- (5) Vor der Urteilsverkündung hat die Exil-Schulleitung Vortragsrecht bei den Verfassungsrichtern. Auf Wunsch der Exil-Schulleitung ist die Öffentlichkeit während des eigenen Vortrags auszuschließen.

§20 (Besucher)

- (1) Besucher sind grundsätzlich Visumspflichtig.
- (2) Mit dem Erwerb eines Visums erkennen Besucher die Rechtmäßigkeit des StGB des Staates an.

§21 (Demonstrationsrecht)

- (1) Eine Demonstration ist eine in der Öffentlichkeit stattfindende Versammlung mehrere Personen zum Zwecke der Meinungsäußerung.
- (2) Verstoßen ein oder mehrere Teilnehmer einer Demonstration gegen geltendes Recht, kann die Demonstration durch die staatliche Gewalt aufgelöst werden.

§22 (Wiederholung einer Straftat)

Die Wiederholung einer Straftat soll eine höhere Strafe als die zuvor verhängte zur Folge haben. Die in §9 aufgelisteten Richtwerte sind dabei pro Wiederholungstat um 30% zu erhöhen.

§23 (Gerichtskosten)

- (1) Die Gerichtskosten orientieren sich an den Dienstbezügen der Richter und den Angestellten des Gerichts.
- (2) Der Verurteilte trägt die Kosten des Verfahrens, deren Höhe 150 Remstali nicht überschreiten darf.

§24 (Verjährung von Straftaten)

Straftaten verjähren nicht.

§25 (Inkrafttreten)

Das Strafgesetzbuch tritt mit Beginn des Projektes „Schule als Staat“ am 21.06.2017 in Kraft.